

vor dem Abfall geborenen und noch nicht 18 Jahre alten Mädchen katholisch erzogen werden. (Int. altiss. 30. August 1808.) Eine ab initio akatholische Ehe wird durch die Rückkehr des einen oder anderen Ehegatten zum katholischen Glauben eine gemischte. In dem Falle, dass der Vater katholisch wird, müssen alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der Religion des Vaters folgen; beim Uebertritt der Mutter zum Katholizismus folgen alle weiblichen Nachkommen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, der Religion der Mutter. (Int. 22. Sept. 1818.) Auf die bereits verheirateten oder über 18 Jahre alten Kinder hat die Conversion der Eltern keinen Einfluss. (artic. 3. § 1. a. 1844). Wird eine rein katholische Ehe durch den Abfall beider Ehegatten zu einer akatholischen, so müssen trotzdem die vor der Apostasie geborenen und unter dem 18. Jahre stehenden Kinder katholisch erzogen werden. (Int. 7. Juni 1818.) Wird aber eine rein katholische Ehe durch den Abfall des Vaters zu einer gemischten, so müssen die vor seinem Abfall erzeugten Kinder sämmtlich katholisch verbleiben; von den nach dem Abfall erzeugten Kindern müssen nur die Mädchen in der katholischen Religion erzogen werden. Fällt in einer solchen (ursprünglich rein katholischen) Ehe die Mutter vom Glauben ab, so sind dessen ungeachtet sämmtliche Nachkommen, ob sie nun vor oder nach dem Abfall der Mutter geboren wurden, in der Religion des Vaters (katholisch) zu erziehen.

Zufolge des Int. vom 28. Aug. 1821 sollen die katholischen Seelsorger die Besorgung oder Nichtbesorgung obgenannter Vorschriften genau controlieren und Uebertritten derselben höheren Ortes zur Anzeige bringen.

Das ist alles recht schön und gut in theoria, in praxi aber haben wir hie und da schon bittere Erfahrungen machen müssen, seitdem uns nicht mehr Wien, sondern Agram, respective Budapest gebietet.

Babinagreda (Slavonien). Kaplan Math. Babogredac.

XIV.—XV. (**Fälle von communicatio in sacris.**) In dem ungarischen Regierungsblatte „Nemzet“ stand zu lesen, dass ein katholischer Pfarrer seinem calvinischen Amtsbruder die Tauffcheine der von ihm getauften Kinder calvinischer Eltern schickte sammt der Stola, die er eingehoben. Etwas ähnliches ist Schreiber dieses passiert. Eine im Concubinate mit einem Katholiken lebende Protestantin, Mutter zweier unehelicher Kinder, bekehrte sich vor der Hochzeit zum katholischen Glauben und gab an, ihre zwei vorehelichen Kinder seien in der katholischen Kirche zu X. in Kärnten getauft. Wie staunte ich, als mich der katholische Pfarrer, an den ich mich der Tauffcheine wegen wandte, an das evangelische Pfarramt in Y. verwies. Die von dort eingelangten Tauffcheine enthielten in der Rubrik baptizans: Vicarii

modo der katholischen Pfarrer N. N. Bei einer Fahrt ins schöne Kärntnerland saß auch ein Pfarrer im Coupé. Als ich ihm obiges erzählte, meinte er: Ja anderswo — und dabei berief er sich auf die Aussage eines protestantischen Pastors — verkündet man sogar solche, die nicht einmal zum katholischen Pfarrer zur Trauung sub assistantia passiva kommen. Was ist von diesen Taufen und diesen Verkündigungen zu halten?

Antwort: In beiden Functionen wird gefehlt durch communicatio in Sacris eum haereticis. Ad. 1. Der apostolische Stuhl hat zu wiederholten malen, novissime vero tempore in dem Matrikenstreite in Ungarn entschieden, eine katholische Taufe ist nur dann erlaubt, wenn die katholische Kindeserziehung mit moralischer Sicherheit zu erwarten ist. Kinder der Häretiker dürfen nur in articulo mortis getauft werden. cf. Müllers theor. mor. lib. III. § 72. pag. 169. Daher haben weder der katholische Pfarrer in Ungarn, der dem calvinistischen Pastor die Tauffscheine sandte, noch auch der parochus in Kärnten recht gehandelt. Ad. 2. Die Vornahme der Proclamation und die Ausfolgung eines Verkündscheines an solche Nupturienten mixtae religionis, die nicht einmal zur passiven Assistenz kommen wollen, ist schwer sündhaft. Sollte eine solche Cooperatio geduldet sein, und thatsfächlich ist sie in Bayern seit 1832 geduldet, so ist sie nur geduldet ad majora mala gravia evitanda. Gregor XVI. hatte für Bayern die Proclamation solcher Ehen verboten. Als man ihn aber aufmerksam machte, dass die durch katholikenfeindliche Kammerbeschlüsse zutage getretene Feindseligkeit durch dieses Verbot noch mehr gesteigert wurde, gab der Papst Gregor XVI. nach: ein Zeugnis ausstellen zu dürfen, dass außer dem impedim. mixtae religionis kein anderes Ehehindernis obwalste. Die Bischöfe und Pfarrer in Bayern waren schon gestraft worden. Temporalienstrafe angedroht. Ganz anders liegt aber der Fall in jenen Ländern, in welchen der Staat die Kirche nicht zwingt, desgleichen matrimonia mixta zu verkünden, die Pfarrer nicht strafft, sondern den Verkündschein nicht verlangt; respective wie z. B. in Oesterreich, im Falle sich der katholische Pfarrer weigert, die Verkündigung vorzunehmen und zu bescheinigen, das Aufgebot durch die politische Behörde selbst vornimmt. In Oesterreich, wo die Tridentina gilt, wäre die Vornahme und Bescheinigung des Aufgebotes solcher Ehemänner, die nicht einmal zur passiven Assistenz kommen, schwer sündhaft und ist die Berufung auf obige Concession für Bayern ganz und gar zu verwerten. Sollte also irgendwo in Oesterreich eine solche Praxis vorkommen, so wäre sie schwer sündhaft. Dergleichen Ehemänner ist, wenn alle Ermahnung fruchtlos ist, höchstens der Tauffchein anzufolgen und eine stempelfreie schriftliche Weigerung des Inhaltes, dass das katholische Pfarramt aus canonischen Gründen nicht in der Lage sei, die Verkündigung vorzunehmen.

Wien.

Spiritualdirector Karl Krafa.